

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 60 02 Titel 532 03 – Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 17. Juli 1992
– II A 5-AF 0111 – 126/92:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers des Innern meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 60 02 Titel 532 03 – Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz – überplanmäßige Ausgaben für zwei Abschlagszahlungen bis zur Höhe von insgesamt

11 144 465,82 DM

zu leisten.

Voraussichtlich wird 1992 noch eine Schlußzahlung in geringer Höhe zu leisten sein, die nach Vorliegen der entsprechenden Daten ebenfalls noch überplanmäßig bewilligt werden muß.

Die Ausgaben werden innerhalb des Einzelplans 60 eingespart.

Meine Einwilligung in die überplanmäßigen Ausgaben ist erforderlich geworden, da es 1991 (Basisjahr für die Zahlungsverpflichtung) den Ressorts trotz verstärkter Bemühungen – einschließlich des nachgeordneten Bereichs – erstmalig seit 1978 nicht gelungen ist, insgesamt die Beschäftigungsquote für Schwerbehinderte von 6 v. H. zu erfüllen. Dies ließ sich auch nicht durch einen internen Ausgleich mit den Ressorts erreichen, die die Quote übererfüllen. Die Verrechnung mit Aufträgen an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten führte ebenfalls nicht zu dem Ergebnis, die Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsabgabe vermeiden zu können.

